

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1938	Nr. 107
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 38	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich .....	823
6. 7. 38	Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen .....	825
5. 7. 38	Vierte Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz .....	833
6. 7. 38	Verordnung über Änderung der Branntweinabgabe im Lande Österreich..	833
6. 7. 38	Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Justizanwärter im Lande Österreich .....	834
7. 7. 38	Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung .....	835
7. 7. 38	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft .....	837
6. 7. 38	Änderung der Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses .....	838

Im Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 4. Juli 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer vierden deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Ergänzung und weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luzemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-griechischen Zusatzvereinbarung zum Handels- und Schifffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-griechischen Abkommens über Zahlungen im Warenverkehr. — Zweite Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs.

## Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich\*).

Vom 6. Juli 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 34 a wird folgender § 34 b eingefügt:

#### „§ 34 b

Juden und jüdischen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Betrieb nachfolgender Gewerbe untersagt:

- a) des Bewachungsgewerbes,
- b) der gewerbemäßigen Ausfunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten,

- c) des Handels mit Grundstücken,
- d) der Geschäfte gewerbemäßiger Vermittlungsagenten für Immobilienverträge und Darlehen, sowie des Gewerbes der Haus- und Grundstücksverwalter,
- e) der gewerbemäßigen Heiratsvermittlung mit Ausnahme der Vermittlung von Ehen zwischen Juden oder zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades,
- f) des Fremdenführergewerbes.“

2. Im § 57 Abs. 1 wird hinter der Ziffer 5 folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. wenn der Nachsuchende Jude ist.“

\*) Betrifft nicht das Land Österreich.

3. In den §§ 58, 59 a, 44 a Abs. 3 und 4, § 42 b Abs. 3 Satz 2 sowie im § 43 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ziffer 1 bis 4“ durch die Worte „Ziffer 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

4. Dem Absatz 2 des § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn entgegen den Vorschriften des § 34 b der Betrieb eines der dort genannten Gewerbe begonnen oder fortgesetzt wird.“

5. Hinter § 145 a wird folgender § 145 b eingefügt:

„§ 145 b

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer der beiden Strafen wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften des § 34 b den Betrieb eines der dort genannten Gewerbe beginnt oder fortsetzt. In gleicher Weise wird bestraft, wer als Jude eines der in den §§ 42 b, 43, 44 a und 55 bezeichneten Gewerbe unbefugt betreibt.“

6. In dem § 145 Abs. 1 ist hinter §§ 145 a einzufügen: „145 b“.

Artikel II

(1) Jüdischen Gewerbetreibenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Gewerbe der im Artikel I Ziffer 1 c und d genannten Art betreiben,

ist dies im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1938 gestattet.

(2) Den übrigen jüdischen Gewerbetreibenden ist die Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes zum Zwecke der Abwicklung, soweit es sich um die im Artikel I Ziffer 1 a und b genannten Gewerbe handelt, für die Dauer von drei Monaten, soweit es sich um die im Artikel I Ziffer 1 e und f genannten Gewerbe handelt, für die Dauer von einem Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubt. Soweit es sich um jüdische Wandergewerbetreibende handelt, verlieren bereits erteilte Wandergewerbebescheine mit dem 30. September 1938 ihre Gültigkeit und sind der Ausstellungsbehörde unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt für Legitimationskarten und Stadthausierbescheine. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, in Ausnahmefällen für bestimmte Gruppen der im § 44 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Personen die Erteilung von Legitimationskarten mit einer Geltungsdauer bis zum 30. September 1939 zuzulassen. Dies gilt entsprechend für die Erteilung von Gewerbelegitimationskarten gemäß § 44 a Abs. 6 der Gewerbeordnung.

Artikel III

Eine Entschädigung für persönliche oder wirtschaftliche Nachteile, die durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen, wird nicht gewährt.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Wundtner